

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans „Münchborn“ vom 10. April 2019

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein in seiner Sitzung am 08. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Ingelheim am Rhein beabsichtigt, im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Münchborn“ ein Wohnbaugebiet zu entwickeln. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 05. November 2007 gefasst. Im städtischen Wohnraumkonzept von 2018 wurde ermittelt, dass im Stadtgebiet ein hoher Bedarf an neuem Wohnraum besteht. Dieser Bedarf kann nicht nur durch Nachverdichtungen im Siedlungsbereich gedeckt werden. Deshalb wird im Bebauungsplangebiet „Münchborn“ ein neues Wohnbaugebiet entwickelt. Ein Teil der Ausgleichsfläche soll ebenfalls im Plangebiet hergestellt werden.

Das Baugebiet kann nur dann städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll entwickelt werden, wenn alle bebaubaren Grundstücke in einem vertretbaren Zeitraum bebaut werden. Um die Maßnahmen durchführen zu können, ist es erforderlich, Flächen durch die Stadt Ingelheim zu erwerben. Mit der vorliegenden Satzung wird der rechtliche Rahmen dafür geschaffen.

§ 1 Zweck der Satzung

Auf Grund der städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Ingelheim am Rhein, die in der Präambel beschrieben sind, werden im Rahmen dieser Satzung die Flurstücke festgelegt, an denen der Stadt Ingelheim am Rhein zur Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zusteht.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über die Grundstücke, die in der Anlage 1 im Plan dargestellt sind und in der Anlage 2 aufgezählt werden. Beide Anlagen sind Teil der Satzung.

Gemäß den städtebaulichen Zielen beabsichtigt die Stadt Ingelheim am Rhein den Erlass eines Bebauungsplans für das Gebiet „Münchborn“.

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Ober-Ingelheim.

§ 3 Vorkaufsrecht

Der Stadt Ingelheim steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Flächen zu.

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 10. April 2019

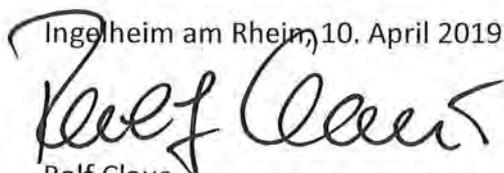

Ralf Claus
Oberbürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens wird bestätigt. Hiermit wird die vorstehende Satzung zur öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt.

Ingelheim am Rhein, 10. April 2019

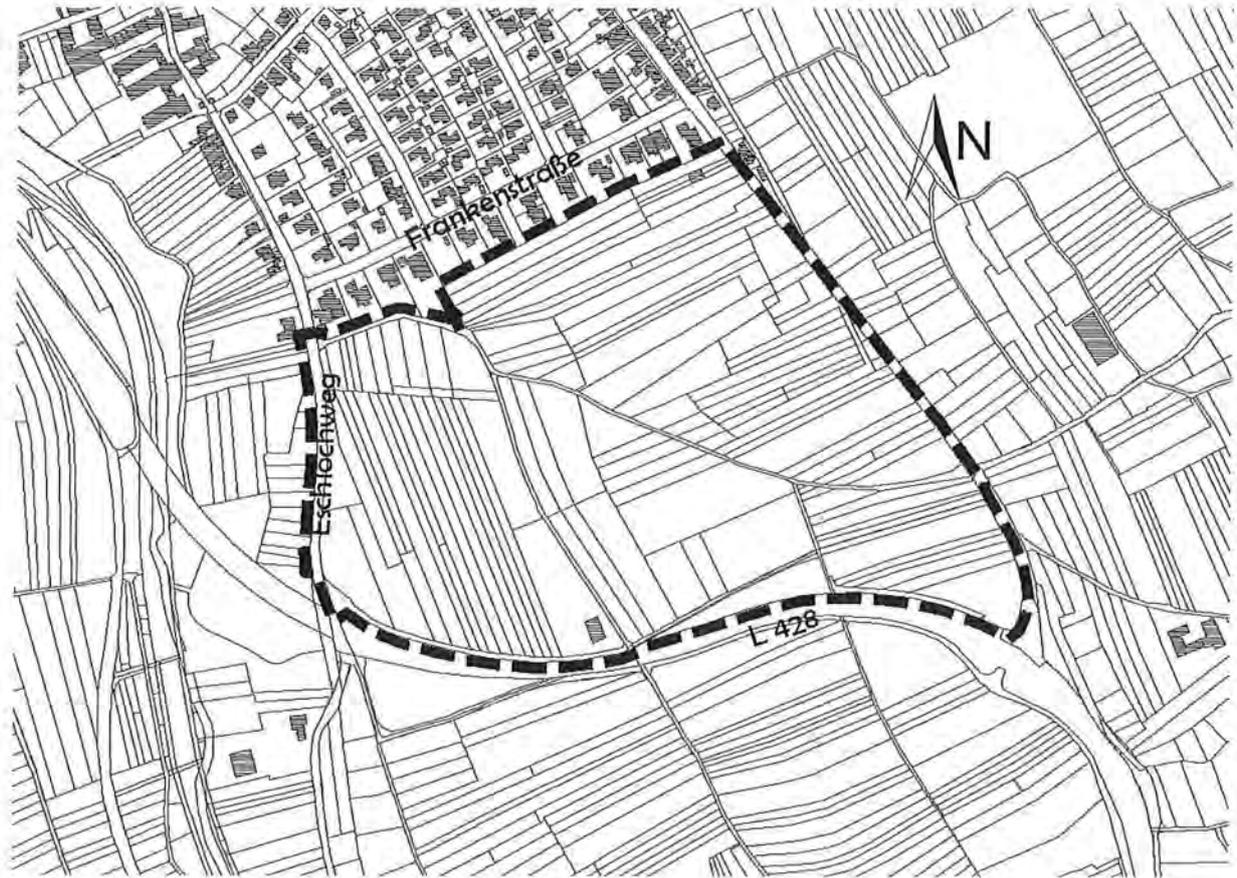

Ralf Claus
Oberbürgermeister



Anmerkung:

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 15. April 2019

Anlage 1 – Geltungsbereich



Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

© GeoBasis-DE/LVermGeoRP<2019> (Daten verändert)

Anlage 2 – Flurstücksverzeichnis (Stand 27.03.2019):

Gemarkung Ober-Ingelheim

Flur 2

Flurstücke: 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 62, 63/1, 64/1, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 76/3, 76/4, 77/1, 78/1, 78/2, 79, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 81/1, 82/1, 82/3, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 97/3, 98, 99/4, 100/1, 100/3, 100/4, 101/1, 101/3, 101/4, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 105, 106, 107/5, 108/2, 108/3, 109, 110/5, 110/6, 110/7, 110/8, 110/9, 110/10, 110/11, 112/1, 112/5, 115/5, 116/4, 117/4, 118/5, 119/6, 120/6, 121/6, 122/1, 122/8, 123/5, 124/5, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/7, 128/1, 128/5, 128/11, 128/12 tlw., 128/18, 128/23, 129/2, 130/2, 131/2, 131/4, 132/2, 133/2, 134/2, 134/3, 134/4, 135/2, 136/2, 137, 138

Flur 15

Flurstücke: 120/5, 120/15, 126/11, 126/12, 127/3, 128/3, 129/4, 129/7, 130/2, 131, 133/1, 133/2, 135/3, 158/4